



Behinderten-Gleichstellung auf kantonaler Ebene

1. Ausgangslage

1.1 Menschen mit Behinderungen in der Schweiz

Dies lässt sich schwer sagen, weil Behinderung nicht einfach erklärbar ist und sich jeder Mensch ein anderes Bild dazu macht. Eine einheitliche Behindertenstatistik gibt es noch nicht. Mit statistischen Erfassungen wird jeweils nur ein Teil von Behinderung abgedeckt, zum Beispiel aus der Sicht der Sozialversicherungen oder der Schule. Behinderung kann aber in allen Lebensbereichen erscheinen. Behinderung wird zudem sehr unterschiedlich wahrgenommen.

Aus verschiedenen Untersuchungen lässt sich aber sagen, dass ungefähr jede neunte Schweizerin oder Schweizer mit einer Behinderung lebt, also ca. 900'000 Menschen.

1.2 Ursachen der Behinderung

Behinderung erleben diese Menschen aufgrund einer körperlichen, kognitiver oder psychischen Beeinträchtigung.

In den meisten Fällen (ca. 85 %) stammt die Beeinträchtigung nicht von Geburt her, sondern entstand später im Laufe des Lebens, etwa durch Krankheit, Unfall oder fortschreitendem Alter.

1.3 Definition von Behinderung

Das Verständnis von Behinderung hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Lange Zeit dachte man, dass nur persönliche Voraussetzungen ausschlaggebend sind für die Behinderung. Es herrschte auch die Meinung vor, Behinderung sei vererbbar und gehöre zum Schicksal einer Familie. Heute anerkennt man, dass es auch gesellschaftliche Bedingungen sind, die behindernd wirken. Bewegt sich z. B. eine Person im Rollstuhl vorwiegend in einem Umfeld mit vielen Treppen und Pflastersteinen, ist sie stärker behindert, als wenn sie in einer flachen und rollstuhlgängigen Umgebung lebt. Eine Person mit einer Lernbehinderung kann Informationen besser verstehen, wenn sie einfach geschrieben und dargestellt sind. Die Rolle der Gesellschaft ist in der Faktor, ob jemand behindert wird oder selbstständig sich zurechtfinden kann.

Eine Behinderung liegt dann vor, wenn jemand nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann, wie es für Menschen ohne Behinderung selbstverständlich möglich ist.

2. Gleichstellung

2.1 Die Bedeutung von Gleichstellung

Ziel der Gleichstellung ist es, die gesellschaftlichen Hindernisse zu verringern, welche Menschen mit Behinderungen oftmals tagtäglich erleben. Probleme im Zusammenhang mit der Behinderung sollen abgeschwächt werden. Das bedeutet, Hindernisse zu

beseitigen und die Chancen zu verbessern, um am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilhaben zu können.

Alle Menschen haben Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Um den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe durchzusetzen, macht das Behindertengleichstellungsgesetz Vorschriften, die alle betreffen: den Staat, öffentliche und private Betriebe, Dienstleistungserbringer, Restaurants, Schulen, Baugesetze etc.. Es zeigt auf, was getan werden muss, damit Menschen mit Behinderungen besser am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Das Gesetz fördert die Integration und betrifft daher die gesamte Gesellschaft.

Verbesserte Zugangs- und Nutzungsbedingungen stellen für die Mehrheit unserer Gesellschaft eine Erleichterung dar. Sie betreffen insbesondere auch ältere Menschen.

3. Behindertengleichstellungsrecht in der Schweiz

Menschen mit Behinderungen erleben in ihrem täglichen Leben zahlreiche Benachteiligungen. Menschen im Rollstuhl haben oftmals keinen Zugang zu Gebäuden oder zu sanitären Anlagen. Transportmittel sind für sie nur eingeschränkt nutzbar. Auch Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung können sich oft nicht selbstständig fortbewegen, weil die erforderlichen technischen und baulichen und Anpassungen fehlen. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung haben nicht dieselben Bildungschancen. Gemeinsame Schulung von Kindern mit und ohne Behinderung hängt noch zu stark von der Bereitschaft und dem Einsatz der LehrerInnen und Eltern ab. Das Angebot an Aus- und Weiterbildung im Erwachsenenalter ist klein; der Zugang zu einem Arbeitsplatz erschwert.

Um diesen Ungleichheiten entgegenzuwirken, hat die Schweiz rechtliche Instrumente geschaffen. Grundlegend ist:

1. das Diskriminierungsverbot der schweizerischen *Bundesverfassung* sowie
2. das *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen*.

3.1 Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“ (Art. 8, Abs. 2)

Es ist eine ausdrückliche Aufgabe des Staates, Menschen zu schützen, die wegen einer Behinderung diskriminiert, d. h. stark benachteiligt werden.

Die Bundesverfassung geht gegen Benachteiligungen aktiv vor: „Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.“(Art. 8, Abs. 4)

3.2 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gilt seit dem 1. Januar 2004.

Sein Zweck ist es, den Verfassungsauftrag zu konkretisieren und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verringern.

Es macht Vorschriften, wie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen erleichtert werden soll. Dafür sieht es Massnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Bauten und Anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Dienstleistungen
- Aus- und Weiterbildung.

In diesen Bereichen müssen Benachteiligungen beseitigt oder verringert werden sofern sie verhältnismässig sind. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit verlangt, dass andere Interessen z.B. Naturschutz oder Betriebssicherheit ebenfalls berücksichtigt werden.

3.3 Bauten und Anlagen

Soziales Leben spielt sich zu einem grossen Teil im öffentlichen Raum ab, in der Schule, im Erwerbsleben, im Wohnraum und in der Freizeit.

Das BehiG verlangt, dass öffentliche Bauten und Anlagen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich werden. Hier verweise ich auf die Ausführungen von Remo Petri, Leiter Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau-Solothurn..

3.4 öffentlicher Verkehr

Mobilität ist ein Merkmal unserer modernen Gesellschaft. Wie man von einem Ort zum anderen gelangen kann, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die Menschen wechseln die Orte im Alltag und ihrer Freizeit mehr als früher. Damit auch Menschen mit Behinderungen dieselben Möglichkeiten für Ortsveränderungen haben, müssen Fahrzeuge, Angebote und Informationen ihren Bedürfnissen angepasst werden.

Hierfür macht das BehiG für den öffentlichen Verkehr z. B. Zug, Bus, Tram und Schiff Bestimmungen. Beispielsweise müssen Fahrpläne, Türöffnungen und Haltesysteme auch für Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung zugänglich sein. Es reicht nicht, wenn bloss Eingänge und Perrons rollstuhlgängig sind; weitere Anpassungen sind ebenso notwendig, z.B. Bei Toiletten, Notrufsysteme, Kundenschalter, etc..

Für die Anpassungen im öffentlichen Verkehr gilt ebenfalls die Frist von 20 Jahren, also bis ins Jahr 2024.

Auf kantonaler Ebene sind die Buse, die Taxi und die Freizeitfahrten für Betroffene angesprochen.

3.5 Dienstleistungen

Heutzutage gibt es sehr viele Dienstleistungen. Diese können öffentlich sein und vom Staat oder der Gemeinde angeboten werden wie z. B. Schulen, Ämter, Bibliotheken, Freizeitanlagen, etc.. Sie können auch von Privaten angeboten werden, z.B. von psychologischer Beratung, Werbeagenturen, Reinigungsdienste, etc..

Wer eine Dienstleistung in Anspruch nehmen will, muss davon Kenntnis haben und mit den Anbietern in Kontakt treten können. Kommunikation und Information sind Voraussetzungen dafür. Die Möglichkeit, sich über etwas informieren und mitteilen zu können, ist für Menschen mit Behinderungen oft erschwert.

Das BehiG will die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verbessern. Es verlangt von öffentlichen und privaten Dienstleistungserbringern unterschiedliche Massnahmen. Staatliche Leistungserbringer sind dazu verpflichtet, die Anliegen von Menschen mit Sprach-, Hör- und Sehbehinderung zu berücksichtigen. Wenn Behörden ihre Dienstleistungen im Internet anbieten, müssen diese auch für Menschen mit Sehbehinderungen nutzbar sein.

Im Kanton Aargau wurde die Webseite 2012 angepasst und entspricht diesen Vorgaben.

Aber einige Dienstleistungen sind z.B. für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung nicht ausgerüstet (Steueramt mit taktilem Leitsystem)

3.6 Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung umfassen zentrale Bereiche des Lebens. Weiterbildung im Berufsleben stellt für alle Menschen heute eine Notwendigkeit dar. Leider fehlt Menschen mit Behinderungen häufig der Zugang zum Erwerbsleben. Auch Angebote der Aus- und Weiterbildung sind noch zu wenig auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Ein verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist grundlegend, um die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Das BehiG verlangt, dass Aus- und Weiterbildungsangebote die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen müssen. Konkret heisst es im Gesetz, dass der Gebrauch von Hilfsmitteln und persönlicher Assistenz sowie Anpassungen von Prüfungen nicht erschwert sein darf. Um die Integration ins Erwerbsleben von Menschen mit Behinderungen zu fördern, unterstützt der Bund Projekte, die den Zweck haben, behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen und zu erproben.

Im Bereich Ausbildung haben wir im Kanton Aargau noch eine grosse Lücke. Die IV finanziert bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung nur noch max. ein Jahr (früher 2 Jahre) wenn nach der Ausbildung die Möglichkeit besteht, einen eigenen Anteil an den Lebensunterhalt mit der Erwerbstätigkeit zu erwirtschaften. Damit entsteht ein Widerspruch zur Gleichstellung und verunmöglicht es Menschen mit Behinderung eine Ausbildung zu absolvieren und somit einen wichtigen Reifeprozess zu erleben.

3.7 Schulische Integration

Integration bedeutet auch Eingliederung. Bemühungen um Integration zielen darauf ab, dass Menschen besser am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können als bisher. Für die Schule bedeutet das, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht mehr grundsätzlich in der Sonderschule unterrichtet werden, sondern in der Regelschule.

Die Schule macht eine wichtige Phase im Leben eines jeden aus. Wir lernen dort nicht nur Lesen und Schreiben, sondern auch das Leben in der Gemeinschaft kennen. In der Schule lernt man auch, Verschiedenheit anzuerkennen.

Deshalb fördert das BehiG integrative Schulungsformen. Es fordert die Kantone auf, Kinder und Jugendliche mit Behinderung möglichst in der Regelschule zu fördern und nicht in der Sonderschule. Es verpflichtet die Kantone, dass sie Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Grundschulung bietet, die ihren Bedürfnissen entspricht.

Im Kanton Aargau besteht das Konzept Integrative Schulung seit längerem. Das standardisierte Abklärungsverfahren durch den Schulpsychologischen Dienst hat die

individuelle Bedarfsabklärung für die Schülerinnen und Schüler massiv verbessert. Die Tatsache, dass aber schlussendlich die Gemeinden über die Integrative Schulung entscheiden führt zu Willkür und nicht zur Chancengleichheit.

4. Weiteres Vorgehen

Für die KABO stellt sich nun die Frage, wie kann das Thema Behindertengleichstellung auf der Ebene Kanton möglichst gut vertreten und umgesetzt werden?

Für die KABO stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- Ausbau der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule und Berufsbildung
- Chancengleichheit bei der Finanzierung von Therapien bei Lernbehinderungen (z.B. Legasthenie und Dyskalkulie)
- Verbesserung der Zugänglich- und Benutzbarkeit von kantonalen Stellen mit Publikumsverkehr
- Ausbau der Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderung
- Öffnung bestehender Institutionen wie Tagesheime, Krippen, Museen, Schulen für Menschen mit Behinderung
- Erhalt und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen beim Arbeitgeber Kanton Aargau und bei privaten Arbeitgebern
- Unterstützung von ambulanten Dienstleistungen zur Erhaltung von selbstbestimmten und autonomen Leben
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit rund ums Thema Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen.